Ehrenordnung des 1. Feldbogen-Sport-Club Griesheim e.V.

Vorbemerkungen

- (1) Als Anlage zur bestehenden Satzung vom 08.03.2019 gilt diese Ehrenordnung.
- (2) Mit der Ehrung soll dem Mitglied für besondere Leistungen und Treue die Dankbarkeit des Vereins übermittelt werden. Gleichzeitig soll durch die Ehrung die Verbundenheit mit dem Verein gefestigt werden. Die Ehrenordnung hat dabei den Zweck, die Ehrenbekundungen unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes zu standardisieren und damit zu vereinfachen (Transparenz).
- (3) Jede Ehrung, die im Rahmen dieser Ehrenordnung nach §§ 1 bis 3 oder durch einen Fachverband/öffentlich Stelle nach § 4 einem Mitglied verliehen wird, ist im Ehrungsregister des Vereins festzuhalten. Urkunden sind so auszustellen, dass Art und Anlass der Ehrung daraus hervorgeht.
- (4) Für die Durchführung der Ehrung ist der Gesamtvorstand verantwortlich.

§ 1 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die sich außergewöhnlich um die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Vorgeschlagene Mitglieder sollen im Besitz der silbernen Vereinsnadel sein.
- (3) Im Zuge der Ernennung wird eine Urkunde und die Ehrenmitgliedskarte überreicht.
- (4) Die Ehrenmitgliedskarte ist nicht übertragbar.
- (5) Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind folgende Privilegien verbunden:
 - a) Beitragsfreie Mitgliedschaft
 - b) Befreiung von Arbeitsstunden
 - c) Freier Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins für das Ehrenmitglied und eine Begleitperson

§ 2 Ehrenvorsitz

- (1) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden wird auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen und mit der Übergabe einer Urkunde bescheinigt.
- (2) Der Ehrenvorsitzende darf beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen. Er hat dabei aber kein Stimmrecht.
- (3) Der Ehrenvorsitz schließt die Ehrenmitgliedschaft mit den entsprechenden Privilegien nach § 1 dieser Ehrenordnung ein.
- (4) Um als Ehrenvorsitzender vorgeschlagen zu werden, muss das Mitglied folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) für insgesamt mindestens 12 Jahre im Gesamtvorstand tätig gewesen sein,

- b) sich in diesem Zeitraum durch herausragende Leistungen für den Verein besonders verdient gemacht haben und
- c) im Vorstand und im Verein muss Wert auf die weitere beratende Hilfe und Mitwirkung durch das Mitglied gelegt werden.

§ 3 Auszeichnung durch den Verein

- (1) Der Verein ehrt langjährige Mitgliedschaften und sportlichen Erfolg.
- (2) Die Auszeichnung erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder bei einem Vereinsjubiläum durch den Gesamtvorstand. Alle zu ehrenden Mitglieder werden hierzu innerhalb der Ladungsfrist vom Vorstand schriftlich informiert.
- (3) Bei entschuldigter Abwesenheit wird die Ehrung bei passender Gelegenheit nachgeholt. Ansonsten wird die Auszeichnung beim Vorstand (zur Abholung) aufbewahrt.

3.1 Langjährige Mitgliedschaft

- (1) Die 10-jährige Vereinsmitgliedschaft wird mit einer Urkunde ausgezeichnet.
- (2) Die 25-jährige Vereinsmitgliedschaft wird mit einer Urkunde sowie der Vereinsnadel in silber ausgezeichnet.
- (3) Die 40-jährige Vereinsmitgliedschaft wird mit einer Urkunde sowie der Vereinsnadel in gold ausgezeichnet.
- (4) Die 50-, 60- und 70-jährige Vereinsmitgliedschaft sowie längere Vereinsmitgliedschaften in 5-Jahresschritten werden mit einer Urkunde sowie einem Präsent ausgezeichnet.
- (5) Bei einer Unterbrechung der Vereinsmitgliedschaft wird die Zählung der Mitgliedsjahre zurückgesetzt.

3.2 Sportlicher Erfolg

- (1) Ehrungen für die Teilnahme von Meisterschaften auf Kreis-, Bezirks- und Gauebene erfolgen durch und im Ermessen des Gesamtvorstands.
- (2) Ehrung für hervorragende sportliche Leistungen und Meisterschaften ab Landesebene und höher erfolgen auf Antrag des zweiten Vorsitzenden durch den Gesamtvorstand.

§ 4 Überregionale Ehrungen

- (1) Auf Vorschlag des Gesamtvorstands können bei den zuständigen Fachverbänden Ehrungen beantragt werden. Ehrungsrelevant sind dabei die Auszeichnungsrichtlinien der Verbände mit ihren Untergliederungen sowie die Ehrungen für sportlichen Erfolg durch den Verein nach § 3.2 dieser Ehrenordnung
- (2) Darüber hinaus können der Stadt Griesheim, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, dem Land Hessen und der Bundesrepublik Deutschland verdiente Sportler und ehrenamtlich tätige Mitglieder zur Auszeichnung vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt ist der Gesamtvorstand.

§ 5 Verdiente Mitglieder

- (1) Für die Würdigung von Leistungen und Verdiensten, die nicht den genannten Kriterien (§§ 1 bis 4 dieser Ehrenordnung) entsprechen, besteht die Möglichkeit einer persönlichen Anerkennung verbunden mit einer Urkunde, einem Geschenk oder einem Gutschein.
- (2) Auf Empfehlung eines Vorstandsmitglied beschließt der Gesamtvorstand unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und unter Erläuterung der Gründe über Art und Weise der Ehrung.
- (3) Diese Form der Ehrung kann vom Gesamtvorstand sowohl auf einer Mitgliederversammlung als auch unabhängig von einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 6 Geburtstagsglückwünsche

Ab dem 50. Lebensjahr alle 10 Jahre und ab dem 70. Lebensjahr alle 5 Jahre überbringt der Verein Geburtstagsgrüße mit Glückwunschkarte, sowie ein Präsent durch einen Repräsentanten. Über die Art des Präsents entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 7 Todesfälle

- (1) Für einen Ehrenvorsitzenden stellt der Verein im Falle seines Todes das letzte Geleit durch repräsentative Mitglieder in Form einer gebührenden Trauer-/Grabrede und die Bereithaltung von Sargträgern zur Verfügung.
- (2) Im Falle des Todes eines Ehrenmitglieds stellt der Verein als Zeichen der Verbundenheit einen Kranz mit Schleife oder eienn vergleichbaren Grabschmuck zur Verfügung. Auf Wunsch ist die Bereithaltung von Sargträgern aus den Reihen der Vereinsmitglieder möglich.
- (3) Bei verdienten Mitgliedern, Vorstandsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand entsprechend der Verbundenheit mit dem Verein über die Art und Weise der Anteilnahme.

§ 8 Widerruf von Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Ehrungen und Auszeichnungen können widerrufen werden, wenn die geehrte Person sich als der Ehrung unwürdig erweist. Voraussetzung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 2.4 (3) Buchstabe a) bis d) der Satzung.
- (2) Der Widerruf kann nur durch die in dieser Ehrenordnung für die Erteilung der betreffenden Ehrung/Auszeichnung jeweils zuständigen Gremien mit absoluter Mehrheit ausgesprochen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde am 08.03.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.